

Satzung der KungerKiezInitiative e.V.

§ 1 Name, Eintragung und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen: KungerKiezInitiative e.V.
- (2) Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
- (3) Der Sitz des Vereins ist Berlin.

§ 2 Zweck und Aufgabe des Vereins

1. Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur, die Förderung des Sports, die Förderung der Kinder- und Jugendhilfe und die Förderung des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger Zwecke.
2. Aufgabe des Vereins ist:
 - Die Schaffung von kulturellen und sportlichen Angeboten insbesondere für Kinder, Jugendliche, Familien, Migranten und Senioren. Dazu gehören Kurs- und Veranstaltungsangebote im sportlichen, kreativen, kulturellen, musischen, darstellenden Bereich sowie zu gesunder Lebensweise und Entspannung; Sportveranstaltungen und –turniere insbesondere für Kinder und Jugendliche; Beratungs- und Bildungsangebote für die verschiedenen Altersgruppen, Kooperation mit gemeinnützigen Trägern der Kulturarbeit, der Jugend- und Altenhilfe.
 - Förderung der Stadtteilkultur und der Kommunikation zwischen den verschiedenen Generationen, Unterstützung ortsansässiger Künstler aus den Bereichen darstellende und bildende Kunst, Literatur, Musik, neue Medien etc., dazu gehören die Durchführung von Projekten, die diesem Arbeitsschwerpunkt förderlich sind, wie Musik-, Literatur- und Theaterveranstaltungen, Ausstellungen, Kiez- und Kinderfeste.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ (§§ 52ff) der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins „KungerKiezInitiative e.V.“ dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Die Mitglieder erhalten – abgesehen von etwaigen für die Erfüllung ihrer satzungsmäßigen Aufgaben bestimmten Zuschüsse oder Darlehen – keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Dies gilt auch für den Fall ihres Ausscheidens oder bei Auflösung des Vereins.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied im Verein können werden:
 - a. Natürliche Personen, sofern sie für den Zweck und die Ziele des Vereins eintreten.
 - b. Juristische Personen, deren Zweck nicht den in § 2 dieser Satzung genannten Zielen widerspricht.
 - c. Darüber hinaus sind Fördermitgliedschaften möglich. Fördermitglieder unterstützen den Verein ideell und finanziell. Sie haben kein Stimmrecht, kein aktives und passives Wahlrecht.
- (2) Eintritt in den Verein:
 - a. Die Mitgliedschaft ist schriftlich zu beantragen.
 - b. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.

- c. Bei Ablehnung des Aufnahmeantrages durch den Vorstand hat der Antragsteller das Recht, innerhalb von vier Wochen nach Zugang der Ablehnung beim Vorstand Einspruch zu erheben. Der Vorstand ist verpflichtet, den Einspruch in der nächsten oder einer vorgezogenen Mitgliederversammlung zur Entscheidung vorzulegen. Der Antragsteller ist zu dieser Mitgliederversammlung einzuladen.
- (3) Die Mitgliedschaft endet:
- a. Durch Auflösung des Vereins oder Tod des Mitgliedes.
 - b. Durch jederzeit zulässige schriftliche Austrittserklärung an den Vorstand mit folgenden Fristen: 1. bei natürlichen und juristischen Personen mit einer Frist von sechs Wochen bis zum Monatsende.
 - c. Durch Ausschluss, auf Antrag des Vorstands, mit einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder der Mitgliederversammlung. Ausgeschlossen werden kann ein Mitglied, das in erheblichem Maß gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat. Vor dem Ausschluss ist das betroffene Mitglied anzuhören.
- (4) Ausscheidende Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen oder bereits geleistete Beiträge. Die Ansprüche des Vereins auf fällige Beiträge bleiben durch das Ausscheiden unberührt.
- (5) Vereinsmitglieder haben das Recht an Vorstandssitzungen teilzunehmen, jedoch ohne Stimmrecht.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

Es werden Mitgliedsbeiträge erhoben. Über die Fälligkeit und Höhe entscheidet die Mitgliederversammlung. Auch über die Höhe des Beitrags für Fördermitgliedschaften entscheidet die Mitgliederversammlung.

Bei Nichtzahlen des Mitgliedsbeitrages trotz zweimaliger Mahnung, kann der Vorstand den Ausschluss eines Mitgliedes beschließen.

§ 6 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 7 Organe

Die Organe des Vereins sind

- a) Die Mitgliederversammlung
- b) Der Vorstand.

§ 8 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Vereins und der Vorstand ist an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden.
- (2) Die ordentliche Mitgliederversammlung ist (mindestens) einmal im Geschäftsjahr vom Vorstand unter Einhaltung einer Einladungsfrist von drei Wochen einzuberufen. Der Vorstand lädt die Mitglieder schriftlich (dies kann auch per email erfolgen) unter Angabe der Tagesordnung ein.
- (3) Die außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand innerhalb einer Frist von vier Wochen einzuberufen, wenn:
 - a) der Vorstand dies im Vereinsinteresse für notwendig hält,
 - b) mindestens 25 Prozent aller Mitglieder dies schriftlich beantragen. Der Antrag muss begründet sein und die gewünschten Tagesordnungspunkte enthalten.

- (4) Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Vorstands,
 - b) Entgegennahme des Berichtes der Revisionskommission,
 - c) Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstands,
 - d) Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder sowie der Revisionskommission,
 - e) Festlegung der Mitgliedsbeiträge und deren Fälligkeit,
 - f) Genehmigung des Haushaltsplanes für das kommende Geschäftsjahr,
 - g) Gegebenenfalls Beschlüsse über Satzungsänderungen oder Vereinsauflösung.
- (5) Alle Mitglieder haben Stimmrecht. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Eine Stimmübertragung ist nicht möglich.
- (6) Eine nach den Absätzen 1 und 2 dieses Paragraphen ordentliche einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel aller Mitglieder anwesend sind (Ausnahmen § 6 Absatz 7).
Für Beschlüsse und Abstimmungen genügt die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, ist innerhalb von drei Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung durchzuführen, die dann unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Über die Versammlung und die gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll anzufertigen, welches vom Versammlungsleiter und dem Protokollanten zu unterzeichnen ist.
- (7) Mitgliederversammlungen können nur dann über Ab- und Neuwahl von Vorstandsmitgliedern, Satzungsänderungen oder Auflösung des Vereins beschließen, wenn sie ausdrücklich zu diesem Zweck einberufen worden sind und mindestens die Hälfte aller Mitglieder anwesend sind.
- (8) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden des Vorstands oder einer von ihm beauftragten Person geleitet.

§ 9 Vorstand

- (1) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins und entscheidet über alle Vereinsangelegenheiten, soweit diese nicht ausdrücklich anderen Organen vorbehalten sind.
- (2) Der Vorstand besteht aus mindestens 3 Mitgliedern:
 - a. Der/ dem Vorsitzenden,
 - b. Der/ dem stellvertretenden Vorsitzenden,
 - c. Der Kassierer/ dem Kassierer,
 - d. Ggf. weitere Beisitzer.
- (3) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des § 26 BGB durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten. Im Innenverhältnis sind die Mitglieder des Vorstandes an die Beschlüsse des gesamten Vorstands gebunden.
- (4) Die Mitglieder des Vorstands werden für jeweils ein Jahr gewählt. Sie bleiben bis zur Wahl des neuen Vorstands in ihren Ämtern. Eine Wiederwahl ist zulässig.
- (5) Ein Vorstandsmitglied kann jederzeit durch schriftliche Anzeige an den Vereinsvorstand zurücktreten. Beim Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes bestimmen die verbleibenden Mitglieder des Vorstands einen Nachfolger für die verbleibende Amtszeit. Tritt der gesamte Vorstand zurück, so hat er die Vereinsgeschäfte bis zur Neuwahl kommissarisch weiterzuführen. Er darf nur die zur Aufrechterhaltung der Vereins notwendigen Aufgaben wahrnehmen.

- (6) Die Sitzungen des Vorstands werden vom Vorsitzenden, im Verhinderungsfall von dessen Stellvertreter, einberufen und geleitet. Der Vorstand tritt mindestens viermal im Geschäftsjahr zusammen.
- (7) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder anwesend sind. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.
- (8) Der vom Vorsitzenden zu Beginn der Sitzung zu bestimmende Protokollführer fertigt über den Verlauf der Sitzung und die gefassten Beschlüsse eine Niederschrift an, die vom Protokollanten und dem Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.
- (9) Zur Führung der laufenden Geschäfte kann der Vorstand eine Geschäftsführerin/ einen Geschäftsführer berufen. Diese/ dieser ist als besondere/r Vertreter/in im Sinne des § 30 BGB zur Wahrnehmung der wirtschaftlichen, verwaltungsmäßigen und personellen Angelegenheiten bevollmächtigt. Sie/ er nimmt an allen Sitzungen des Vorstands beratend teil.
- (10) Stehen der Eintragung in das Vereinsregister oder der Anerkennung der Gemeinnützigkeit durch das zuständige Finanzamt bestimmte Satzungsinhalte entgegen, ist der Vorstand berechtigt, entsprechende Änderungen eigenständig durchzuführen.

§ 10 Revisionskommission

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt mindestens ein Vereinsmitglied für die Revisionskommission.
- (2) Der Revisor darf nicht Mitglied des Vorstands sein.
- (3) Die Aufgaben sind die Rechnungsprüfung und die Überprüfung der Einhaltung der Vereinsbeschlüsse.
- (4) Eine Revision erfolgt unangemeldet mindestens zweimal im Jahr.
- (5) Die Prüfberichte sind dem Vorstand zu übergeben. Der Mitgliederversammlung ist ein Gesamtbericht zu geben.

§ 11 Ehrenamtliche Tätigkeit

- (1) Die Mitglieder des Vorstands sind ehrenamtlich tätig.
- (2) Ihre Haftung dem Verein gegenüber ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.

§ 12 Satzungsänderungen

Die Satzung kann nur auf Antrag des Vorstands oder auf schriftlich begründeten Antrag von mindestens 25 Prozent aller Mitglieder durch Beschluss einer Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit aller anwesenden Mitglieder geändert werden.

§ 13 Auflösung

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur auf Antrag des Vorstands oder auf schriftlich begründeten Antrag von mindestens 25 Prozent aller Mitglieder durch Beschluss der Mitgliederversammlung erfolgen. Für den Beschluss ist eine Dreiviertelmehrheit der Mitglieder erforderlich.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Abendteuerspielplatz KUHFUß in der Wildenbruchstraße in Berlin Alt-Treptow, des Vereins Kinderring e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.